

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: September 2017)

Besucher- und Schnupperkinder

Auch Besucher- oder Schnupperkinder sind gesetzlich unfallversichert, wenn sie in einer Kindertagesstätte im Sinne des HessKiföG betreut werden.

Voraussetzung hierfür ist eine bewusste und gewollte Aufnahme des Kindes in das Betreuungskonzept der Kindereinrichtung.

Das gilt sowohl für Schnupperkinder, die zeitweise an der Betreuung teilnehmen (unabhängig davon, ob danach ein regelmäßiger Besuch der Kindereinrichtung vereinbart wird), als auch für Besucherkinder, die aus privaten Gründen vorübergehend eine andere Einrichtung besuchen (z. B. Krankheit oder berufliche Gründe der Eltern, Ferien bei Verwandten); unabhängig davon, ob auch sonst regelmäßig eine Tageseinrichtung besucht wird oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur eines Erziehungsberechtigten eine ortsansässige Kindertageseinrichtung nach § 22 SGB VIII besucht wird.

Für diese Kinder müssen die Erzieherinnen auch die Aufsicht übernehmen. Grundlage dieser Aufsichtspflicht ist hier nicht die Anmeldung, sondern die Vereinbarung über den Probe- bzw. zeitlich befristeten Besuch.

Andere Besucherkinder, die z. B. anlässlich eines Festes oder „Tages der offenen Tür“ ein regulär angemeldetes Kind nur begleiten, nur für einen Tag geduldet werden oder nur zum Bringen/Abholen von Geschwistern mitkommen, sind nicht gesetzlich unfallversichert. Das trifft auch für Kinder zu, die ohne Wissen oder Zustimmung des Kindergartenpersonals den Spielplatz eines Kindergartens/Hortes nutzen. Für diese Kinder sind weiterhin die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig.